



Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e. V.

Alexandrinenplatz 2, 19288 Ludwigslust

Tel.: 03874 / 5704611

Fax: 03874 / 5704619

Mail: info@awo-ludwigslust.de

Elternbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Krippen, Kindergärten und Horte in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e. V.

§ 2 Elternbeiträge

Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e. V. erhebt Elternbeiträge für die Benutzung und einen Pauschalbeitrag für die zusätzliche Versorgung in Kindertagesstätten.

§ 3 Schuldner der Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten, die die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Schuldner aus Elternbeiträgen haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses unter Voraussetzung der vollständigen Begleichung aller Forderungen.

§ 5 Fälligkeit, Zahlung und Vorauszahlung

1. Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag umfasst 12 Monatsbeiträge.

2. Die Elternbeiträge sind am 20. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e. V. zu zahlen. Die Zahlung erfolgt per Einzug im Lastschriftverfahren oder per Überweisung.
3. Sofern Personensorgeberechtigte einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 (4) SGB VIII und der Elternbeiträge aus der sozialen Staffelung beantragt haben, kann die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e. V. bis zur Vorlage des Bescheides des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Vorauszahlung in Höhe des kalkulierten Elternbeitrages verlangen. Nach Vorlage des Bescheides wird eine Aufrechnung der geleisteten Zahlung mit der Schuld durch den AWO Kreisverband vorgenommen.

§ 6 Pauschalbeiträge

1. Für die zusätzliche Versorgung und für Präsente zu besonderen Anlässen werden monatlich Pauschalbeiträge erhoben. Die Höhe wird durch den AWO Kreisverband bekannt gegeben. Die Pauschalbeiträge sind am 20. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an den AWO Kreisverband zu zahlen.

§ 7 Elternbeiträge für die Benutzung

1. Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
2. Wird ein Kind innerhalb eines Monats in einer Kindertagesstätte aufgenommen, ist bei der Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats der volle Elternbeitrag zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages zu zahlen.
3. Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertagesstätte für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von 4 Wochen nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag zu 50% erstattet werden.

§ 8 Höhe der Elternbeiträge

1. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den festgelegten Entgelten und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
2. Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des KiföG M-V und die Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die soziale Staffelung in der jeweils gültigen Fassung.

3. Hat ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde/Stadt als der, in der die Kindertagesstätte ihren Sitz hat und werden die Gemeindeanteile für die Betreuung von der Wohnsitzgemeinde nicht in vollem Umfang übernommen, so werden die Elternbeiträge um den Differenzbetrag erhöht.
4. Zusätzliche Betreuungszeiten bei Mehrbedarf können schriftlich vereinbart werden und sind mit dem vollen Entgelt laut gültiger Entgeltvereinbarung von den Personensorgeberechtigten zu bezahlen.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

1. Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e. V. erlässt durch Aushang mindestens einmal jährlich eine Mitteilung an die Personensorgeberechtigten, aus der die Höhe der Elternbeiträge hervorgeht.
2. Die Anzahl der in einer Kindertagesstätte betreuten Kinder und eventuelle Veränderungen sind der Leiterin durch die Personensorgeberechtigten, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen, unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Elternbeitragshöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband
Ludwigslust e.V.
die Geschäftsführerin